

Änderungsantrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/18473, 19/20711 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b) wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe b).
 - cc) Buchstabe d) wird gestrichen.
 - dd) Der bisherige Buchstabe e) wird Buchstabe c).
 2. Die Nummern 5, 5a und 6 werden aufgehoben.
 - a) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 5 und 6.
 - b) Nummer 9 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 7.
 - d) Nummer 11 wird aufgehoben.
 - e) Die bisherigen Nummer 12 bis 14 werden die Nummern 8 bis 10.
3. Artikel 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 6**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

„In § 100 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird die Angabe „144 Euro“ durch die Angabe „288 Euro“ ersetzt.“

Berlin, den 30. Juni 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Durch die Änderung würden die Einkommensanrechnung, das dazu vorgesehene automatisierte Abrufverfahren zwischen den Trägern der Rentenversicherung und den Finanzbehörden sowie die Überprüfung von Einkünften aus Kapitalvermögen gestrichen.

Die Einführung einer sogenannten „Grundrente“ orientiert sich daran, die Lebensleistung von jahrzehntelang zu einem unterdurchschnittlichen Einkommen Beschäftigten ausreichend abzusichern. Dieses Prinzip eines Rentenzuschlags aufgrund langjähriger Beschäftigung (Leistungsgerechtigkeit) würde durch die Feststellung eines einkommensabhängigen Grundrentenbedarfs (Bedarfsgerechtigkeit) konterkariert, hochgradig bürokratisch und sie führte zu unverhältnismäßig hohen Kosten. Die Deutsche Rentenversicherung geht für die benötigten 1.770 Vollbeschäftigteneinheiten von einem laufenden Erfüllungsaufwand von 200 Millionen Euro aus. Die Verwaltungskosten für die sogenannte „Grundrente“ belaufen sich im Vergleich zu den Mehrausgaben der Leistung selbst auf rund 13 Prozent. Der Anteil der Verwaltungs- und Verfahrenskosten an den Gesamtausgaben der Rentenversicherung beträgt ansonsten nur rund 1,2 Prozent.

Der Rückgriff auf die Einkommensteuerveranlagung des vorvergangenen Kalenderjahres zur Feststellung des zu versteuernden Einkommens sowie die nachlaufende Prüfung von Kapitaleinkünften und die Hinzuziehung von Partnereinkünften würde besonders bei Renteneintritt dazu führen, dass Rentenbescheide regelmäßig aufgehoben und korrigiert werden müssten und damit die Leistungshöhe ständig schwanken werden würde. Dies wird die Akzeptanz des sozialpolitisch wünschenswerten Grundrentenzuschlags massiv unterminieren und die Umsetzung zeitlich verzögern. Dies gilt es zu vermeiden.

Im Übrigen gilt: Vermögen, das eigene Einkommen als auch das Einkommen von Ehe- und Lebenspartner*innen zu prüfen und gegebenenfalls anzurechnen, wäre nur dann gerechtfertigt, wenn das gesamte Alterseinkommen durch die Zahlung eines Zuschlages deutlich oberhalb des Existenzminimums von derzeit durchschnittlich 814 Euro netto, zum Beispiel über eine echte Mindestrente, armutsfest, also oberhalb der Armutsgrenzen von derzeit 1035 bis 1189 Euro netto, gesichert werden würde. Bei einer auf eigenen Leistungen beruhenden Rentenleistung, die für die meisten Berechtigten den Grundsicherungsbezug nicht vermeiden werden wird, ist eine solche aufwändige Prüfung nicht gerechtfertigt. Zudem hat es selbige weder bei der „Rente nach Mindesteinkommen“ noch bei der „Rente nach Mindestentgeltpunkten“ je gegeben. Diese beiden Rentenarten sind gute Vorläuferregelungen der sogenannten „Grundrente“ gewesen. Von Letzterer (Zuschlag für Zeiten vor 1992) profitieren noch heute 3,6 Millionen Rentner und Rentnerinnen, überwiegend Frauen. Ohne jegliche Einkommens-, Vermögens-, oder gar Bedürftigkeitsprüfung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.